

Præsent, 19. Maji 1721.

Reichs-Hofrath.

An

**Die Römisch-Kaiserlich-auch in Germanien / zu
Hispanien/ Hungarn und Böhmeim Königl. Maj.**

**Allerunterthänigst - wiederholt - ob moræ periculum abgenöthigte
Bitte/auff die unterm 15. currentis übergebene Anzeig.**

**Die reallumirte Landtags-Handlung/und der Landtständen nöthige nä-
here Anweish,auch respectivè Erleuterung des lezt-ergangenen Conclus
betreffendt.**

Chur-Pfalzhischen Anwaldts.

In Sachen

Gülich-und Bergischer Land-Ständen

Contra

**Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Hertzog-
gen zu Gülich und Bergic.**

Cum adjunctis sub Num. 6. & 7.

Rescript, in pto. præt.Appellat.

Itt

Aller,

In selen
Joannes Gerardus Haereticus Im-
perial. Camer. Jur. Cons. No-
vatus capitaneus de uniti manu,
piano, a paco proprio

X 31
Für Landes-Bücher
41
110
130
66
87
87
117
40
7
45
11
170

Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.

N. 6. 7. **S**U folge / und zu mehrerer Bestättigung dessen / so Ew. Kayserl. Majest. Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Herzogen zu Göllich und Berg unterschriebener Anwalde unterm 15. ten dieses mit Verfügung Adjunctorum sub Num. 1. 2. 3. 4. & 7. in aufwendig rubricirter Sachen allerunterthänigst remonstrirt hat / übergibt derselbe die fernere Nebenlagen sub Num. 6. & 7. allergehorsambst hierbey ; und gleichwie darauf mit mehreren erhellet / wasgestalt höchstgedachter Thro Churfürstl. Durchl. Göllich- und Bergische Landtstände auff denen bereits angezeigten irrig und ohnbegründeten Principiis anmaßlich bestehen ; sothane beharliche unbefuegt und fast hartnäckige / mithin Ew. Kayserl. Majest. gerechtester allergnädigster Intention ohngezweifelt widerstrebende / und ganz ohnverantwortliche Bezeigung aber das Haupt-Verck / ohne Deroselben als des Landts-Fürsten verschulden / verzögern : mithin von Tag zu Tag newe/und gar excessiv Unkosten verursachen/einsfolglich in morâ periculum obwalten thuet.

Also will obgedachter Anwalt seinem gnädigsten Herrn Principalen dagegen quævis Competentia geziemendt vorbehalten-im übrigen aber sein vorheriges petirum hiemit allerunterthänigst wiederholet-und solcher Ursachen halber umb desto schleuniger allergnädigste Resolutions-Ertheilung einständigst gebetten haben.

Ew. Kayserl. Majest.

Wien den 19. May 1721.

Allerunterthänigst-treu-gehorsambster
Chur-Pfälzischer Anw. Jo. Bapt. Mureretti.

Martis den 6. ten May. 1721.

N. 6. **S**Uß von Thro Churfürstl. Durchleucht durch ein absonderliches Notifications-Decret dasjenige ꝛ. vid. pag. 18. Num. 93.

Ex Concluso gesambter Göllich- und Bergischer Landtständen von Ritterschafft und Haupt-Stätten.

Johan Jacob Codoné Göllicher gemeiner Syndicus.

F. C. Hertmanni Bergischer gemeiner Syndicus.

N. 7. **W**AS Ihrer Churfürstl. Durchleucht anwesende Göllich- und Bergische Landtstände von Rätthen / Ritterschafft / und Stätten nochmahlen in puncto Diectarum gestrigen Tags unterthänigst referiren lassen / solches will höchstged. Ihre Churfürstl. Durchleucht umb so mehr befrembden/als zu ihrer der Landtständen schwä-rer Verantwortung gereichen dörfte / die dabey angezogene / und jüngstin communicirte Kayserl. und allerhöchste Reichs-Richterliche Erkantnuß gegen und wider den klaren Buchstaben zu interpretiren / und gleichsamb einer Contradiction zu verunglimpfen : mithin wegen Zahlung der dabey fernertweit anverlaugter vorigjähriger Landtags-Diäten mit solch-unfüglichem Exffer gegen und wieder das unvernünftliche altes Herkommen in Seine Churfürstl. Durchleucht hinein zu trügen ; wo jedoch mehrhöchstgedachte Thro Churfürstl. Durchleucht besagte dero Göllich- und Bergische Landtstände dero Landtsfürst-Väterlicher Milde und Propension hierunter so gnädigst versichert haben / daß es hierunter als einer an ihrer deren Gränden schuldiger Verfügung verhengter Sachen vornehmlich und bloß allein beruhe / und von Landtständen kein einziges Exempel wird beygebracht werden können / wo einem zeitlichen Landts-Herren die Entrichtung der Landtags Diäten ohne vorherige Einrolli-gung

[Marginal notes on the right side of the page, including a signature 'Herr Hofrath' and other illegible text.]

gung seye zugemuthet worden ; Ihre Churfürstl. Durchleucht widerholten dännenherd ihre vorherige gnädigst- und mildeste Landtsfürst- Väterliche Erinnerung- und Vorstellungen/ der gnädigst tröstlichen Zuversicht / Landstände werden der Sachen / und ihrer Wichtigkeit näher nachdencken/ sich auch durch dergleichen anmaßliche Interpretationen und unfundirte Zumuthungen weiter nicht irre machen lassen / sondern dermahlen eins mit solcher Raifon und Billigkeit zum Haupt- Einwilligungs- Geschäftschreiten / wie es der Haupt- und der Declarations-Recefs, fort andere heylsame Besätze und Gewonheiten an die Stände ohnauß- seßlich erfordern will.

(L. S.)

B. H. HALBERG.

Reichs: Hoffraths Conclufum.

Veneris 23. Maji 1721.

Gülich- und Bergische Landstände contra Chur- Pfalz/ als Herzhogen zu Gülich und Berg rescripti in puncto Appellationis, sive Appellantischer Anwaldt Georg Ferdinand von Maul sub praesent. 16. hujus, exhibendo allerunterthänigst- vorgänglich- *Summarischen Gegenberichte / cum Reservatione punctualis & plenaria Refutationis, supplicat humillimè, pro interim non praesudicando.*

Econtra Chur- Pfälzischer Anwaldt Johan Baptista Mureretti sub praesent. 15. ejusdem exhibendo allerunterthänigste abermahlige Anzeige nicht befolgter Kayserl. Verord- nung/bittet allerunterthänigst die Landstände zu reallumirter Landtags- Handlung näher anweisen zu lassen / und das letzt- ergangene Conclufum gnädigst zu erläutern. Appon. n. 1. 2. 3. 4. 5. *Ultim. Conclufum.*

Idem Mureretti sub praesent. 19. ejusdem bittet ferner allerunterthänigst/ auff erstgedachtes productum allergnädigst zu reflectiren / und die aebettene Kayserl. Verordnung ob mora pe- niculum sordriff ergehen zu lassen appon. num. 6. & 7.

Fiat Decretum an die Gülich- und Bergische Landstände : Ihre Kayserl. Majest. hätten sich allerdings gnädigst versehen / es würden gedachte Landstände beyder von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz ih- rem Landts- Fürsten zu Reallumirung der ehemahliger Landtags- Handlungen anderweit veranlaßter ordentlicher Versammlung die nöthige Berathschlagungen / sonderlich aber das dahin gehörige Verwilligungs- Geschäft unverweilt angegangen / und mithin/ da ihnen solchergestalt zu Hebung alles dessen / so bis dahin zu klagen / und Beschwer- führung Anlaß gegeben / der Weeg geöff- net werde / es ihrer seiths an gewüßrigem Beytritt nicht haben fehlen lassen ; Es hätten aber allerhöchst Dieselbe ungern vernommen / daß die würckliche Ahn- und Fortgang solcher gemeinnützig- en Landtags- Handlungen sich dermahlen an der von ihnen Ständen suchender vorläuffigen Anweiss- und Entrichtung der von vorig- unbeschlossenem Landtag hinterständigen Tag- Gelder allein stoßen / und es fast da- hin ankommen wolle / daß umb derentwillen sie Landstände aber- mahlen unverrichteter Dingen aufeinander gehen / das Landts- Fürstl. Defensions- Geschäft unbesorget / und mithin alles in Unrichtigkeit lassen wollen ; Gleichwie aber bey der von dem Herrn Churfürsten aufgestellter Landtsfürstl. Erklär- und Versicherung / bey dem Landtags- Schluß die herkömmliche Diäten / und andere Gelder durch den Landts- Pfennings- Meister baar abführen zu lassen / sie Stände zumahlen in Befolg der ihnen immittels kundt gemachter Kayserl. Reichs- Väterlicher Willens- Meinung das Haupt- Werk umb so unbedencklicher und williger angehen können / und sollen / als mehrallerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. Sie desfalls bey recht- mäßi-

Widrigem Herbringen / und anderen ihren Freyheiten / und Privilegien von Kayserl. allerhöchsten Amteswegen schützen würden ;

Als wolten Dieselbe sie Landstände hiemit allergnädigst ermahnet haben / die Landtags-Handlungen an dergleichen auff ihrer eigenen Mit-Würckung beruhende Dinge nit zu binden / sondern das Haupt-Verwilligungs-Geschäfte / und damit fließende Besorgung der keinen Aufschub leydender Landts-Verfassung fordersambst ohne weiteren dem armen Unterthan zu Last und Beschwer kommenden Verzug süt die Handt zu nehmen / die Landts-Fürsil. Postulata beahörig zu erwegen / und darauff sich ergiebig zu entschliessen / fort auch übrige gemeine Landts-Angelegenheiten dem Herkommen / und ihrer Obligenheit gemäß nothdürftig zu berathschlagen / und zu gedeylichem Schluß mit beförderen zu helfen ; allermachen dan sie Landstände von selbst begreifen würden / daß die ihnen im Verfassung-Werck zukommende freye Verwilligung sich dahin nicht außdehnen laße / als ob lediglich in ihrer Willkühr stehe / auff die von ihrem Landts-Fürsten an sie ordentlich gebrachte Landts-Erfordernis nichts zu beschliessen / oder wohl die Landtags-Handlung auffzukündigen / fort das ganze Landts-Defensions-Geschäfte / und übrige onera publica dem Landts-Fürsten auff den Hals zu schieben : woraus dan anderst nichts / dan Unordnung und Widrigkeiten entstehen könnten / und gleichwohl die Landts-Verfassung unumbgänglich bestritten werden muß / bey Abgang des auff einem ordentlichen Landtag dazü verwilligenden zulänglichen Vertrags noch ferner zu provisional Mittelen zu greiffen unvermeidliche Anlaß gegeben werde.

Es wolten solchemnach Jhro Kayserl. Majest. von ihnen Landständen zuversichtlich gnädigst gewärtigen / sie würden dero auff des Landts Wohlfahrt / und ihr der Ständen eigenes besten abzielender Reichs-Väterlicher gnädigster Meinung sich gehorsambst fügen / und sich in dem ganzen Werck solchergestalt mit zum Zweck legen / damit allerhöchst Dieselbe darunter anderweite Verordnung ergehen zu lassen/entübrigt bleiben mögten.

2. Ponatur interim der Impetranten vorgängiger **Gegenberichte** ad Acta, und solle / da wider bessere Zuversicht die obhandene Beschwörungen nit annoch in gut und scheidliche Wege hingeleget werden / demneast / was rechtens / verführet werden.

3. Cum Notificatione horum, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz anderweit : Jhro Kayserl. Majest. wolten zu des Herrn Churfürsten Billigkeit-habenden Gemüth das gnädigste Vertrauen ferner gestellt haben / Dieselbe werden in dem Haupt-Geschäfte die Landts-Väterliche Obsicht dahin nehmen / womit die Unterthanen nit über die Gebühr angelegt / und forsten bey den Landtags-Handlungen denen vorhandenen Recelsen / und Verträgen unverändertlich nachgesetzt werde ; und weisen von den Landständen wegen der hinterständigen Tag-Gelder sonderlich umb daher Beschwörung geführt werde / daß sie von denen Gastgebern dießfals schimpfflich angegangen würden / sie auch das ihrige vorzuschleichen nicht angehalten werden mögten ; als würde der Herr Churfürst durch Landts-Fürstliche Versicherung der hiernegstigen baarer Bezahlung an diejenige / welche bey vorigem Landtag die nöthige Verpflegung gereicht / und demahlen ferner reichen würden/ weiterem Klagen ungeschwâr abzuhelffen wissen / und im übrigen das ganze Werck in die Wege zu leiten von selbst geneigt seyn / womit der Zweck der besvorlehender Landtags-Handlungen fürderlich erreicht werde : fort derhalben anderweit Kayserl. Verordnung ergehen zu lassen nit üthig seyn möge.

Frantz Wilderich von Menshengen,

An

Die Königl. Kayserl. auch
Spanien/ Hungarn/ und B

Allegorische/Lebels-Verhörung
daß die vortz gezeigete Kayserl. All
deselben Erlaubnis von Gütlich- und
ihre auß eigenem vortzigen Stand
Eingewilligung vollkommenlich bezeugt
1612. 24. 11. 1612.

In Sachen
Gütlich- und Berouffter

Comra
Churfürstl. Durchl. zu
zu Gütlich und
Cum Adj. 1612.